



Beschlussvorlage L2/037/2026

Sachgebiet Stabsstelle L2 - Zentrale Dienste und Vergabestelle	Sachbearbeiter Frau Schuck	Aktenzeichen
Beratung Kreistag	Datum 11.05.2026	Behandlung öffentlich
Betreff Besetzung von Ausschüssen		

Sachverhalt:

Kreisausschuss:

Laut Art. 26 Landkreisordnung (LKrO) ist der Kreisausschuss ein vom Kreistag bestellter ständiger Ausschuss.

Gemäß Art. 27 Abs. 1 LKrO besteht der Kreisausschuss aus dem Landrat und aus Mitgliedern des Kreistages. Die Zahl der Kreisratsmitglieder beträgt in Landkreisen mit mehr als 150.000 Einwohnern 14 Personen.

Unter Vorbehalt zum Beschluss der Geschäftsordnung des Kreistages zur aktuellen Wahlperiode schlagen die Parteien, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften, auf die Sitze entfallen sind, ihre Bewerber vor (§ 33 Abs. 3 Geschäftsordnung des Kreistages). Weiterhin ist für jeden Kreisrat als Mitglied des Kreisausschusses für den Fall seiner Verhinderung eine Stellvertretung und eine weitere Stellvertretung namentlich zu bestellen (§ 33 Abs. 4 Geschäftsordnung des Kreistages).

Nach Art. 27 Abs. 2 Satz 4 LKrO ist die Bestellung von anderen als der von den Parteien und Wählergruppen vorgeschlagenen Personen nicht zulässig.

Jugendhilfeausschuss:

Der Jugendhilfeausschuss ist kein weiterer Ausschuss im Sinne des Art. 29 LKrO. Hier handelt es sich vielmehr um einen spezialgesetzlich (Jugendhilferecht) vorgeschriebenen Pflichtausschuss. Gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) ist der Jugendhilfeausschuss ein beschließender Ausschuss des Kreistages. Die Zusammensetzung dieses Ausschusses regelt sich nach § 71 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch (SGB VIII) i.V.m. Art. 17 bis 19 AGSG und § 3 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Aschaffenburg. Dem Jugendhilfeausschuss gehören unter Vorbehalt der Änderung der Satzung für das Jugendamt folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

als stimmberechtigte Mitglieder

- der Landrat als Vorsitzender (Art. 17 Abs. 3 Satz 3 AGSG)
- 8 Mitglieder des Kreistages, oder vom Kreistag gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (Art. 18 Abs. 1 Satz 1 AGSG i. V m. § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII)
- 6 auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählte Frau und Männer (Art. 18 Abs. 2 AGSG i. V. m. § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGBVIII).

Bei der Besetzung dieses Ausschusses ist zu beachten, dass die Regelungen des Art. 27 Abs. 2 und 3 LKrO (Beachtung des Stärkeverhältnisses) nur für die aus der Mitte des Kreistages

entsandten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (2. Spiegelstrich) gelten (Art. 17 Abs. 2 Satz 2 AGSG).

- Stimmberechtigte Mitglieder des Kreistages (8 Sitze)

Unter Vorbehalt zum Beschluss der Geschäftsordnung des Kreistags zur aktuellen Wahlperiode schlagen die Parteien, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften, auf die Sitze entfallen sind, ihre Bewerber vor (§ 34 Geschäftsordnung des Kreistages). Weiterhin ist für jeden Kreisrat als Mitglied des Kreisausschusses für den Fall seiner Verhinderung eine Stellvertretung zu bestellen (§ 34 Geschäftsordnung des Kreistages).

Nach Art. 27 Abs. 2 Satz 4 LKrO ist die Bestellung von anderen als der von den Parteien und Wählergruppen vorgeschlagenen Personen nicht zulässig.

- Stimmberechtigte Mitglieder der anerkannten Träger (6 Sitze)

Vorab wurden die Vorschläge für die 6 stimmberechtigten Mitglieder der im Landkreis wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe wie folgt gemeldet:

Organisation	Mitglied	Stellvertretung
Caritas	Christopher Franz	Maximilian Will
Diakonisches Werk	Gerhard Engel	Fabian Zeitlinger
AWO	Frank Wenger-Leisner	Kathrin Kimmling
BRK	Dennis Kempel	Rainer Kolbe
Evang. Jugend Untermain	Yvonne Schüller	Jörg Fecher
Jugendfeuerwehr	Georg Thoma	Eva Maria Freudenberger

- Beratende Mitglieder (11 Sitze)

Neben den stimmberechtigten Mitgliedern gehören auch beratende Mitglieder dem Jugendhilfeausschuss an (Art. 19 AGSG). Diese werden durch die entsendende Stelle benannt (Art. 19 Abs. 2 AGSG).

Vorab wurden durch die entsendenden Stellen folgende beratende Mitglieder benannt:

Organisation	Mitglied	Stellvertretung
Leiter der Jugendhilfe	Mirco Dührig	Corina Ritzert
Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter	Angelika Brang-Endemann	Manuel Meyerhöfer
Aus dem Bereich der Schule oder der Schulverwaltung	Tanja Pandrea	Katharina Dietrich
Jobcenter Landkreis	Raimund Kempf	Barbara Wohanka
Agentur für Arbeit	Ruben Schmitt	Jenny Göttert
Fachkraft in der Erziehungsberatung	Werner Reißfelder	Iris Nick
Gleichstellungsbeauftragte	Caroline Ruck	Meike Sahl
Polizei	Christian Demuth	Jens Baumann
Kreisjugendring	Isabell Ritter	Andreas Krämer
Mitglied der Kath. Kirche	Sherry Namyslo	Carmen Lerner
Mitglied der Evang. Kirche	Noch nicht bekannt	Noch nicht bekannt

Rechnungsprüfungsausschuss:

Gemäß Art. 89 Abs. 2 LKrO bildet der Kreistag aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern.

Bei diesem Ausschuss bestehen folgende Besonderheiten:

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist weder vorbereitender, noch beschließender Ausschuss im Sinne des Art. 29 Abs. 1 LKrO, sondern ein atypischer Ausschuss mit der besonderen Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung. Der Landrat gehört diesem Ausschuss kraft Gesetzes nicht als Vorsitzender an; er könnte aber als (einfaches) Mitglied in diesen Ausschuss berufen werden.

Bei der Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses ist ebenfalls dem Stärkeverhältnis im Kreistag Rechnung zu tragen, wobei hier die Besonderheit besteht, dass im Falle der Bestellung des Landrates zum (einfachen) Ausschussmitglied dieser keiner Fraktion anzurechnen wäre. Die übrigen für die Ausschussbesetzungen maßgebenden Regelungen (Bestellung durch Beschluss des Kreistages, Vorschlagsrecht der Fraktionen; Bildung von Ausschussgemeinschaften usw.) gelten auch für diesen Ausschuss.

Unter Vorbehalt zum Beschluss der Geschäftsordnung des Kreistags zur aktuellen Wahlperiode schlagen die Parteien, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften, auf die Sitze entfallen sind, ihre Bewerber vor (§ 35 Geschäftsordnung des Kreistages). Weiterhin ist für jeden Kreisrat als Mitglied des Rechnungsprüfungsausschuss für den Fall seiner Verhinderung eine Stellvertretung zu bestellen (§ 35 Geschäftsordnung des Kreistages).

Nach Art. 27 Abs. 2 Satz 4 LKrO ist die Bestellung von anderen als der von den Parteien und Wählergruppen vorgeschlagenen Personen nicht zulässig.

Weitere Ausschüsse:

Gemäß § 36 der Geschäftsordnung des Landkreises bildet der Kreistag folgende weitere Ausschüsse, welche jeweils aus dem Landrat und 14 Kreisräten bestehen.

- Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz
- Ausschuss für Mobilität und ÖPNV
- Bauausschuss
- Personalausschuss
- Schule-, Sport- und Kulturausschuss
- Ausschuss für Kreisentwicklung, kommunale Zusammenarbeit und Tourismus
- Sozialausschuss

Weiterhin ist für jeden Kreisrat als Mitglied der jeweiligen weiteren Ausschüsse für den Fall seiner Verhinderung eine Stellvertretung zu bestellen (vgl. § 33 Abs. 4 Geschäftsordnung des Kreistages).

Es handelt sich dabei um einen sog. weiteren beschließenden Ausschuss nach Art. 29 LKrO. Die Bestellung erfolgt durch den Kreistag für die Dauer der Wahlzeit aus seiner Mitte und zwar durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Dem Stärkeverhältnis der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen ist Rechnung zu tragen (vgl. Art. 29 Abs. 1, Art. 27 Abs. 2 S. 1 und 2 LKrO).

Nach Art. 27 Abs. 2 Satz 4 LKrO ist die Bestellung von anderen als der von den Parteien und Wählergruppen vorgeschlagenen Personen nicht zulässig.

Beschlussvorschlag:**Kreisausschuss:**

Der Kreistag bestellt die Mitglieder des Kreisausschusses.

Jugendhilfeausschuss:

Der Kreistag bestellt die stimmberechtigten Mitglieder des Kreistages im Jugendhilfeausschuss.

Der Kreistag bestellt die stimmberechtigten Mitglieder der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

Der Kreistag nimmt die, durch die entsendende Stelle, benannten beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschuss (Art. 19 AGSG) zur Kenntnis.

Rechnungsprüfungsausschuss:

Der Kreistag bestellt die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses.

Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz:

Der Kreistag bestellt die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz.

Ausschuss für Mobilität und ÖPNV:

Der Kreistag bestellt die Mitglieder des Ausschusses für Mobilität und ÖPNV.

Bauausschuss

Der Kreistag bestellt die Mitglieder des Bauausschusses.

Personalausschuss:

Der Kreistag bestellt die Mitglieder des Personalausschusses.

Schule-, Sport- und Kulturausschuss:

Der Kreistag bestellt die Mitglieder des Schule-, Sport- und Kulturausschusses.

Ausschuss für Kreisentwicklung, kommunale Zusammenarbeit und Tourismus:

Der Kreistag bestellt die Mitglieder des Ausschusses für Kreisentwicklung, kommunale Zusammenarbeit und Tourismus.

Sozialausschuss:

Der Kreistag bestellt die Mitglieder des Sozialausschusses.

Dr. Alexander Legler
Landrat

Fabian Völker
Leitung L2

Larissa Schuck